

*Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden
weiterbildenden Masterstudiengang
Public Management
(PO Public Management)*

der Universität der Bundeswehr München

- mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) -

Januar 2021

Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang

Public Management

der Universität der Bundeswehr München
(PO Public Management)

vom 22. Februar 2023

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), i. V. m. der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Public Management der Universität der Bundeswehr München (PO Public Management) vom 20. Februar 2018 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2018, S. 3, Nr. 01, Anl. 1), berichtigt am 26. März 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2019, S. 3, Nr. 2, Anl. 2) und geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Public Management der Universität der Bundeswehr München (PO Public Management) vom 14. Juli 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2020, S. 5, Nr. 7, Anl. 8):

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Leistungsnachweise wird folgender neuer Paragraph eingefügt: „§ 12a Elektronische Fernprüfungen“.

2. Nach § 12 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 12a Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Bei Modulen, für die eine mündliche Prüfung als Leistungsnachweis vorgesehen ist, können als Alternative zu einer Präsenzprüfung, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemiesituation oder in anderen besonderen Ausnahmefällen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann, und zur Erprobung als zeitgemäße Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 6 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung, elektronische mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Die Details werden durch die UniBw M in entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt. ³Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ⁴Sie werden in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der UniBw M abgelegt. ⁵Elektronische mündliche Fernprüfungen werden mittels Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz)

durchgeführt. ⁶Die Dauer der mündlichen Fernprüfung entspricht der in der Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(2) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴In den Ausführungsbestimmungen wird das Prüfungsverfahren genau beschrieben, insbesondere wird die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt, werden geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens geregelt. ⁵Das Verfahren muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. ⁶Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁸Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁹Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen, es sei denn, der bzw. dem Studierenden kann nachgewiesen werden, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. ¹⁰Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ¹¹Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

3. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

Im Erläuterungstext über der Tabelle 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Modulen, für die eine mündliche Prüfung (mP) als Leistungsnachweis vorgesehen ist, können unter bestimmten Voraussetzungen elektronische mündliche Fernprüfungen als Alternative zu einer Präsenzprüfung durchgeführt werden (vgl. § 12a).“

4. Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) Unter den Worten „Az Aktenzeichen“ werden die Worte „BayFEV Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung“, „BayGVBl. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ und „BayHIG Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ergänzt.

b) Unter den Worten „UniBw M Universität der Bundeswehr München“ werden die Worte „vgl. vergleiche“ ergänzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit dem Außerkraft-Treten der BayFEV außer Kraft; dies gilt nicht für § 1 Nr. 4 mit Ausnahme der Abkürzung „BayFEV Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. Februar 2022, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.4.3/2/6 vom 24. Oktober 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 27. Oktober 2022.

Neubiberg, den 22. Februar 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 22. Februar 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 1. März 2023.